

Protokoll

Über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, den 20. Dezember 2021 um 19:30 Uhr im Dorfsaal der Gemeinde Übersaxen.

Anwesend:	Rainer Duelli	Bürgermeister, Dorfliste
	Lins Christian	Vizebürgermeister, Dorfliste
	Caser Tanja	Dorfliste
	Matthias Fritsch	Dorfliste
	Erich Pfitscher	Dorfliste
	Konrad Scherrer	Dorfliste
	Lins Heinz	Dorfliste
	Fritsch Stefan	Dorfliste
	Emil Pfitscher	Dorfliste
	Manfred Vogt	Freiheitliche und unabhängige Liste
	Josef Breuß	Freiheitliche und unabhängige Liste
	Nadja Speckle	Freiheitliche und unabhängige Liste

Entschuldigt: Daniel Scherrer Freiheitliche und unabhängige Liste

Bürgermeister Rainer Duelli stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Tagesordnung

1. Mitteilungen/Berichte
2. Beschlussfassung Voranschlag 2022 (gem. § 73 GG)
3. Beschäftigungsrahmenplan 2022
4. Festlegung Finanzkraft 2022
5. Bericht und Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Energiegemeinschaft Übersaxen
6. Vergabe PV-Anlage Dorfhaus (dringlicher TO-Punkt)
7. Parkabgabenverordnung Matenna + Brosi (dringlicher TO-Punkt)
8. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 10. Gemeindevertretungssitzung
9. Allfälliges (§ 41 Abs 4 GG)

Antrag dringlicher Tagesordnungspunkte, beantragt durch Bgm. Duelli: Vergabe PV-Anlage Dorfhaus, Parkabgabenverordnung Matenna + Brosi

einstimmige Annahme

P1. Mitteilungen und Berichte

1. Mitteilungen REGIO
 - Gemeindevertretungsbeschlüsse regREK alle gefasst worden.
 - Ebenso für die Zielvereinbarung
 - Generalversammlung auf 2022 verschoben
2. Die Gebührenverordnungen wurden aufsichtsbehördlich genehmigt.
3. Schilift: 8 Tage in Betrieb, schwierig mit der Arbeitseinteilung.
Problem mit der Elektrik bei der Abendbeleuchtung. Fehlerbehebung kann erst im Frühjahr gemacht werden.

P2. Voranschlag 2022

Zu diesem Punkt ist der Leiter der Finanzverwaltung Vorderland, Markus Sinz, zur Erläuterung der neuen VRV sowie des Voranschlages 2022 anwesend.

Investitionsschwerpunkte sind wie in der Sitzung vom 29.11.2021 vereinbart, Vorbereitung Sanierung Putz beim Dorfhaus und FW-Gerätehaus, Blackout Vorbereitung Feuerwehr, digitale Geräte für Schule, Raumentwicklungsplanung, PV-Anlage auf Dorfhaus, Gestaltung Kirchenvorplatz / Kinderspielplatz und Quellsanierung Rütibobel und Rütibrunnen;

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Voranschlag 2022 gemäß § 73 Abs. 5 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wie folgt:

	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	1.607.500,00	1.527.300,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	1.933.400,00	1.736.900,00
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	-325.900,00	-209.600,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	500.000,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	210.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-325.900,00	80.400,00

Einstimmige Annahme

P3. Beschäftigungsrahmenplan 2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Beschäftigungsrahmenplan 2022 mit gesamt 11 Personen mit 7,0 Vollzeit Äquivalent + Saisonpersonal für Schilift.

Einstimmige Annahme

P4. Festlegung Finanzkraft 2022

Beschluss:

Im Rahmen der Voranschlagsberatungen wurde die Berechnung der Finanzkraft 2022 die einen Gesamtbetrag von Euro 622.300,-- ausweist, festgesetzt.

Die Finanzkraft hat sich gegenüber dem Jahr 2021 um € 78.000,-- (Ertragsanteile) verringert.

Einstimmige Annahme

P5. Bericht und Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Energiegemeinschaft Übersaxen

Die Gemeinde Übersaxen ist Mitglied der neuen Klima- und Energieregion Vorderland Feldkirch und bekennt sich aktiv zur Energieautonomie Vorarlberg 2050. Im politisch breit aufgestellten Team des Umwelt- und Energieteam sollen konkrete Projekte für den Klimaschutz im Dorf entwickelt und umgesetzt werden. Im Maßnahmenbündel beinhaltet ist auch die Sondierung und Errichtung einer Erneuerbaren Energie Gemeinschaft Übersaxen um die Klimaziele zu erreichen. Dabei soll die Gemeinde Übersaxen hier eine Vorreiterrolle in der Region übernehmen und die BürgerInnen in der Gemeinde aktiv einbinden.

Beschluss:

Es wird beschlossen die Möglichkeit der Implementierung einer EEG (Erneuerbare Energiegemeinschaft) für die Gemeinde Übersaxen zu prüfen. Damit soll die Gemeinde Übersaxen hier eine Vorreiterrolle in der Region zu übernehmen und die BürgerInnen im Ort aktiv einzubinden.

Dabei sollen Fördermöglichkeiten des Klima- und Energiefonds für die Sondierung (Phase 2) lukriert werden.

Einstimmige Annahme

P6. Vergabe PV-Anlage Dorfhaus

Aufstellung der Vergabeempfehlung von der Arbeitsgemeinschaft erneuerbare Energie Vorarlberg AEEV.

Beschluss:

Aufgrund des Vergabevorschlages der AEEG Patrick Domig wird die Lieferung und Errichtung der Photovoltaik Anlage auf dem Dorfhaus mit einer Leistung von 63,75 kWp an die Fa. S.E.T. Solarenergietechnik GmbH, Bubenried 2, 6914 Hohenweiler zum Pauschalpreis von € 62.843,13 netto inkl. Alternativpositionen (Kernbohrung, Schutzprüfung und Monitor) vergeben.

Einstimmige Annahme

P6. Parkabgabenverordnung Matenna + Brosi

PARKABGABEVERORDNUNG

gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl, Nr. 2/1987 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Abgabepflicht

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen beim Parkplatz Matenna und Brosi, ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.

Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinn der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende, durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende Flächen, die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich sind:

Die in der Anlage rot markierte Fläche der GST-NR 505/1 (Parkplatz Matenna)

Die in der Anlage rot markierte Fläche der GST-NRN 387/1 (Parkplatz Brosi)

§2

Abgabepflichtige, Auskunftspflichtige

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.

Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt auf den markierten Flächen:

1,00 EUR pro Stunde

Tagesticket 5,00 EUR

Wochenticket (7 Tage) 25,00 EUR

§4

Entrichtung und Fälligkeit

Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.

Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des entsprechenden Geldbetrages für die beabsichtigte Abstelldauer in einen hierfür im Nahebereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat das Datum und die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 2 entrichtet wurde, zu enthalten.

Der Parkschein gemäß Abs. 3 ist bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§5

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benutzt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,

Fahrzeuge, die von Ärztinnen oder Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß E124 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§6

Strafbestimmungen

Wer

Durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt, Der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen nicht nachkommt oder Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

§8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Beschluss:

Die vorliegende Parkabgabeverordnung für die Parkplätze Matenna und Brosi wird beschlossen.

Einstimmige Annahme

P8. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 10. Gemeindevertretungssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass zum Protokoll über die 10. Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.11.2021 kein Einwand eingebracht wurde.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

P9. Allfälliges (§ 41 Abs 4 GG)

- Nächste GV-Sitzung voraussichtlich 24.01.2022
- Manfred Vogt: berichtet über die unangemeldete Kassaprüfung am 10.12.2021: er attestiert Tanja Caser und der Finanzverwaltung eine tadellose Führung. Verbesserungsvorschläge: Eigene Kassa für den Schilift.
- Manfred Vogt: fragt nach dem allgemeinen Verlauf des Schikartenverkaufes. Es wurde von Tanja Caser erklärt, dass es zur jeder Zeit möglich war, nach Terminvergabe Karten zu erstehen auch während des Lock-Downs.
- Bgm. bedankt sich beim Team der Gemeinde für die gute Arbeit in 2021.

Der Bgm. schließt die Sitzung um 20:20 Uhr.

Der Bürgermeister:
Rainer Duelli

Die Schriftführerin:
Cornelia Engler